

und macht dazu die Bemerkung: *De hoc aliqui censem, eum qui omisit eleemosynam, praesertim in casu extremae necessitatis teneri ad restitutionem postea, si forte hac de causa proximus est mortuus vel demum aliud notabile damnum incurrit.* Diese Ansicht wird in folgender Weise begründet: *Qui est in extrema necessitate potest sibi necessaria sumere etiam per vim, quia tunc bona sunt communia; ergo alter detinendo injuriam illi facit.* Doch erklärt sich schließlich Suarez mit dieser Ansicht nicht einverstanden; denn nur dann sei jemand zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden aus einer ungerechten Handlung entspringt, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt; aber eine solche Handlung sei die Verweigerung des Almosens nicht. — Was hier von der Verweigerung des Almosens gesagt ist, hat wohl auch für unseren Fall seine Geltung. Wenigstens wird man in einem konkreten Falle die Verlezung der Gerechtigkeit und die daraus sich ergebende Pflicht des Schadenersatzes kaum jemals mit Sicherheit feststellen können. — Doch wird der Beichtvater als Seelenarzt dem Pönitenten eine solche Buße auferlegen, die geeignet ist, nicht bloß seine begangenen Sünden zu fühnen, sondern auch dessen Seelenfrankheit Heilung zu bringen, eine poenitentia salutaris. — Gustav steht offenbar unter der Herrschaft einer Leidenschaft, die überaus gefährlich ist — der Habguth; sie führt oft zur Unbüffertigkeit. Von ihr sagt der heilige Vinzenz Fererius: „Der Geizige gleicht einem Ambos, der nicht weich wird, wenn auch der Hammer noch soviel darauf schlägt; man mag dem Geizigen zureden wie immer, er wird nicht harmherzig.“ Die tägliche Erfahrung bestätigt den Ausspruch des heiligen Clemens M. Hofbauer: „Hier findet man zehn hüfzende Magdalenen als einen reumütigen Zachäus.“ Der Zustand unseres Geschäftsmannes ist aber noch nicht so bedenklich. Er fühlt Gewissensbisse über sein bisheriges Verhalten und wünscht sein Gewissen in Ordnung zu bringen. Der Beichtvater wird sich an die Vorschrift des Rituale Roman. halten: „*Curet (confessarius) quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat, velut avaris eleemosynam . . .*“ (Tit. 3, 3. 1, n. 19.) Demgemäß wird er dem Pönitenten nach Maßgabe seines Vermögens und der Bedürfnisse jener Familien, denen er durch seine Hartherzigkeit zum Aergerniß war, Werke der Barmherzigkeit an denselben zu üben, auferlegen. Für die Zukunft wird er ihm die Weisung geben, er möge über den Sorgen für seine zeitlichen Geschäfte doch niemals das eine Notwendige, das Geschäft des Seelenheiles vergessen, eingedenk der Worte des Herrn: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ (Matth. XVI. 26).

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

**IV. (Pfarramt und Katechese.)** Der Redaktion der „Dusch.“ wurde die Frage vorgelegt, ob und inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, für die religiösen Übungen jener Schul-

Kinder zu sorgen, die unter einem eigenen Kätecheten stehen, oder infolge der selbständigen Schulsprengeleinteilung eine Schule außerhalb der Pfarre besuchen. Vorausgesetzt sind österreichische Schulverhältnisse, wonach der Vorbereitungs-Unterricht auf den Empfang der heiligen Sakramente dem schulplanmäßigen Religions-Unterrichte einverlebt ist und die ordnungsgemäß verkündeten religiösen Übungen für die Schulkinder auch schulgesetzlich verpflichtend sind.

Bei Beantwortung der Frage sei zunächst an folgendes erinnert: Nach kanonischem Rechte bildet die Kinderkatechese, wozu auch die religiösen Übungen als der praktische Teil naturgemäß gehören, einen Teil des seelsorglichen Amtes. (Trid. s. 24 de reform. cap. 4 und 7. Vgl. auch Katitschner, Lehrbuch der Kätechetik, 1908<sup>2</sup>, 144 ff., Haring, Kirchenrecht, 1916<sup>2</sup>, 321 ff.) In diesem Sinne sprechen sich auch die einzelnen Diözesan-Instruktionen aus. „Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Übungen . . . in allen öffentlichen und Privatschulen der einzelnen Pfarrsprengel ist schon vermöge seiner allgemeinen seelsorglichen Sendung dem Pfarrer auch dann zugewiesen, wenn er aus einem gültigen Grunde die Kätechese nicht in eigener Person erteilen kann.“ (Seckauer Instruktion, Grießl, Schulvorschriften, 1892, 92.) Officium catechizandi incumbit parochis eiusque adjutoribus seu cooperatoribus. (St. Pölterer Synode 1908, Constit. et Acta 43.) „Der Pfarrer ist der Berechtigte und Verpflichtete, den Religions-Unterricht an den öffentlichen Volksschulen des Pfarrbezirkes zu erteilen, persönlich oder durch die ihm beigegebenen Hilfspriester.“ (Linzer Synode 1911, Beigabe III, 187.) Ja, in manchen Diözesen wird es den Pfarrern nahegelegt, wenn anders möglich, das katechetische Amt auch persönlich auszuüben. (Vgl. Lavanter Synode 1911, Operationes et constitutiones, 702; Freiburger Diözesanstatut, Archiv für kath. R.-R., 1907, 508.) Es klingt demnach sehr bescheiden, wenn die Kätecheten des Prager General-Bikariates bloß baten, die Pfarrer möchten auch an den Schulkinderbeichten teilnehmen. („Correspondenzblatt für den kath. Clerus“, 1903, Nr. 1.)

Aus all dem ergibt sich unzweifelhaft, daß der Pfarrer Recht und Pflicht der Aufsicht über die Erteilung des katechetischen Unterrichtes in seiner Pfarre hat, und es wäre eine Verkennung des kanonischen Standpunktes, wollte der Pfarrer sich darum nicht kümmern, weil die unmittelbare Ausübung des katechetischen Amtes anderen Personen übertragen ist. Besonders bei Veranstaltung des Sakramenten-Empfanges ist der Berufskätechet allein gar nicht in der Lage, alles zu leisten. Die Ushilfe bei der Schulkinderbeichte, die in solchen Fällen die Pfarrgeistlichkeit ja gern gewährt, ist nicht lediglich eine Gefälligkeit, sie ist kanonisch auch darin begründet, daß die Kinder trotz Zuweisung an einen bestimmten Kätecheten im Pfarrverbande bleiben und beim Sakramenten-Empfange an die ordentlichen Seelsorger (Pfarrer, Pfarrgeistlichkeit) gewiesen sind.

Wie steht es mit den Pfarrkindern, welche die Schule einer fremden Pfarre besuchen? Solange diese Kinder in entsprechender Weise unterrichtet und zum Empfange der heiligen Sakramente angeleitet werden, wird der an sich zuständige Pfarrer sich vollauf beruhigen können. Da es sich um Kinder seiner Pfarre handelt, wird er auch gern auf Ersuchen bei der Schulkinderebeicht in der fremden Pfarre aushelfen. Freilich, eine strenge Rechtspflicht hiefür wird sich nicht behaupten lassen, da es sich um Vornahme von Sühneshandlungen außerhalb der Pfarre handelt. Er würde aber die Pflicht haben, für den Sakramenten-Empfang der in Frage stehenden Kinder in seiner Pfarre Sorge zu tragen, wenn der Katechet überhaupt oder wegen der verweigerten Aushilfe die Kinder nicht zu den heiligen Sakramenten führen würde. Seelsorgseifer und brüderliche Liebe wird indes den casus zu einem fere impossibilis machen.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

V. (Zuviel Partikeln konsekriert.) Ein Rector Ecclesiae betreibt es eifrig, daß bei feierlichen Anlässen, wenn er zelebriert, recht viele zur heiligen Kommunion kommen; er läßt daher jedesmal eine große Anzahl Partikeln konsekrieren. Da jedoch die etwas abseits gelegene Kirche wenig besucht wird, bleiben immer Hunderte von konsekrierten Hostien übrig; darum wird ein Priester beauftragt, die Partikeln in die untergeordnete Filialkirche, die mehr besucht wird, heimlich — in der Tasche die Bursa — zu übertragen.

Was ist von dieser Praxis zu halten? Bemerkt sei vielleicht noch, daß Gegenvorstellungen nicht gemacht wurden, höchstens, daß nicht soviel Partikeln konsekriert wurden als anbefohlen war (solange dies unbemerkt blieb).

Bei Lösung des Falles berücksichtigen wir nur die allgemein gültigen Vorschriften. Ob in einer bestimmten Gegend besondere Gebräuche existieren, ob unter gewissen Umständen von den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden kann, wird nicht weiter untersucht. Die einfachste Lösung liegt in der Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie viele kleine Hostien soll der Zelebrant konsekrieren?

Alle Theologen werden übereinstimmend antworten: Nur so viele als notwendig sind. Gury-Ferreres (II, 315), Sabetti-Barrett (693, quaer. 9), Könings (II, 1301, quaer. 5) sagen gleichlautend: „Consecrari non debet, nisi quantum sufficiens esse videatur.“ Das kann nur heißen, daß der Priester nicht mehr Hostien konsekrieren soll, als in vorgeschriebener Zeit in der betreffenden Kirche ausgeteilt werden; hätte die Kirche aber kein Tabernakel, so „hüte sich der Priester soviel als möglich, daß er nicht eine zu große Anzahl Hostien konsekriert“ (Gury, ed. in Germ. V. Rat. 1874, 303, quaer. 13); und Gouffet sagt für diesen Fall: „Er muß ihrer nur so viele konsekrieren, als Kommunikanten da sind“ (Moraltheol. II,